PARKPLATZREGLEMENT

Milandia – Der Sport- und Erlebnispark

Version November 2026

Mit dem Befahren und Benutzen des Parkplatzes Milandia anerkennen die Nutzerinnen und Nutzer die nachfolgenden Bestimmungen. Betreiberin des Parkplatzes ist die MILANDIA AG, Greifensee. Das Reglement ist einzuhalten. Der Parkplatz und seine Einrichtungen sind sorgfältig und sachgemäss zu benutzen.

Allgemeine Bestimmungen

- Auf dem gesamten Parkplatzareal gilt Schritttempo. Die Fahrgassen, Fusswege sowie Rettungs- und Feuerwehrzufahrten sind jederzeit freizuhalten.
- Fahrzeuge dürfen nur auf den dafür vorgesehenen und markierten Parkfeldern abgestellt werden. Alle abgestellten Motorfahrzeuge müssen ordnungsgemäss zugelassen und mit Kontrollschildern versehen sein.
- Die Anzahl der Parkplätze ist beschränkt. Ein freier Parkplatz kann nicht garantiert werden.
- Für Veranstaltungen empfehlen wir die Anreise mit öffentlichen Verkehrsmitteln oder die Bildung von Fahrgemeinschaften.

1. Parkzonen und Parkierberechtigung

Zone 1 – Spezielle und reservierte Parkflächen auf der Milandia-Seite

Auf der Milandia-Seite (Zufahrt über die Burstwiesenstrasse, Greifensee) befinden sich speziell gekennzeichnete Parkflächen. Dazu gehören insbesondere Behindertenparkplätze sowie der Güterumschlagplatz. Diese Flächen dürfen nur mit entsprechender Berechtigung bzw. gemäss Signalisation und Beschilderung benutzt werden.

Zone 2 – Allgemeine Parkfläche auf der Volketswiler Seite

Die allgemeinen Parkfelder auf der Volketswiler Seite sind weiss markiert. Sie stehen im Rahmen der geltenden Parkordnung den Kunden, Mietern und Mitarbeitenden von Milandia sowie den berechtigten Partnern zur Verfügung.

Zone 3 – Velos und motorisierte Zweiräder

Velos und motorisierte Zweiräder sind ausschliesslich auf den dafür signalisierten und markierten Flächen auf der Volketswiler Seite abzustellen. Kunden- und Mitarbeitendenvelos gehören in die gekennzeichneten Veloständer beim Haupteingang auf der Milandia-Seite. Länger als einen Monat ungenutzte Velos oder motorisierte Zweiräder können nach vorgängiger Prüfung und geeigneter Kennzeichnung entfernt werden.

2. Parkentgelt und Tarifordnung

Sämtliche allgemeinen Parkplätze sind gebührenpflichtig. Bei der Einfahrt durch die Schrankenanlage wird ein Parkticket ausgegeben. Das Parkentgelt ist vor der Ausfahrt am Kassenautomaten oder über die angebotenen Zahlungsmöglichkeiten zu begleichen.

Parkdauer	Gebühr
Erste Stunde	kostenlos
2. bis 4. Stunde	CHF 1.–
5. Stunde	CHF 2.–
Ab der 6. Stunde	CHF 5.– pro weitere Stunde
Tagespauschale (24 Stunden)	CHF 20.–

Tagespauschale für Seminarteilnehmende	CHF 5.–

Die Tarifordnung gilt gemäss den am Parkplatz publizierten Angaben. Bei Abweichungen ist die aktuelle Signalisation bzw. die Anzeige am Kassenautomaten massgebend.

Verlorene oder beschädigte Parktickets

Bei Verlust eines Parktickets wird gegen Bezahlung der Tagespauschale von CHF 20.– am Fitness-Empfang ein Ausfahrtsticket ausgestellt. Bei beschädigten oder defekten Tickets hilft der Fitness-Empfang weiter.

Rückerstattungen

Rückerstattungen von Parkgebühren, die über ParkingPay oder TWINT bezahlt wurden, können im Rahmen der geltenden Rückerstattungsregelung beantragt werden. Dabei wird eine Bearbeitungsgebühr von CHF 10.– erhoben; der maximale Rückerstattungsbetrag beträgt CHF 90.–. Die Abwicklung erfolgt gemäss den aktuellen Vorgaben von Milandia.

3. Sonderregelungen

Für Grossveranstaltungen, interne Veranstaltungen sowie besondere betriebliche Situationen können abweichende Parkregelungen gelten. Diese werden durch Milandia festgelegt und den betroffenen Personen bzw. Veranstaltern kommuniziert.

4. Parkkarten

4.1 Kurzfristige Parkausweise und Ausfahrtstickets

Personen, die Dienstleistungen für Milandia und/oder dessen Partner erbringen und dafür auf einen Parkplatz angewiesen sind (z. B. Informatik, Bauwesen oder Technik), können nach Absprache mit der zuständigen Abteilung ein kostenloses Ausfahrtsticket erhalten.

Ausfahrtstickets werden durch die zuständigen Abteilungen bzw. berechtigten Partner bei der Administration von Milandia bezogen. Berechtigte Partner sind derzeit:

- Padelta
- Fitnesspark
- Kletterzentrum (Gaswerk)
- Restaurant

4.2 Jahresparkkarten für Kunden und Mitarbeitende

Eine personalisierte Jahresparkkarte kostet CHF 50.– und ist ab Ausstellungsdatum 12 Monate gültig. Sie kann von den gemäss aktueller Regelung berechtigten Personen bezogen werden, insbesondere von Inhaberinnen und Inhabern eines Jahresabonnements des Fitnessparks oder Kletterzentrums sowie von Mitarbeitenden des Fitnessparks, Kletterzentrums, Restaurants, Padelta und Milandia.

Die Jahresparkkarte ist nicht an die Laufzeit eines Jahresabonnements des Fitnessparks oder Kletterzentrums gekoppelt. Sie berechtigt nicht zur Dauernutzung des Parkplatzes und garantiert keinen freien Parkplatz. Sie gilt ausschliesslich für Parkzeiten während des Aufenthalts auf dem Milandia-Areal oder in den Anlagen von Milandia.

Die Jahresparkkarte ist nicht rückerstattbar. Sie darf weder beschriftet noch verändert, beschädigt oder manipuliert werden. Bei missbräuchlicher Verwendung kann sie ohne Rückerstattung der Gebühr eingezogen bzw. gesperrt werden.

Verlust oder Defekt der Jahresparkkarte

Der Verlust einer Jahresparkkarte ist unverzüglich am Fitness-Empfang zu melden, damit die Karte gesperrt werden kann. Für die Ausstellung einer Ersatzkarte wird eine Bearbeitungsgebühr von CHF 30.– erhoben. Defekte Karten sind am Fitness-Empfang vorzuweisen und werden dort geprüft bzw. ersetzt.

4.3 Parkkarten für externe Parkplatzmieter

Spezielle Vereinbarungen mit externen Parkplatzmietern werden individuell und schriftlich geregelt. Es gelten die darin vereinbarten Gebühren, Laufzeiten, Kündigungs- und Rückgabebedingungen.

5. Ordnung, Kontrolle und Massnahmen bei Verstössen

Die Verwaltung und der Technische Dienst von Milandia sind im Rahmen ihrer Zuständigkeiten für Ordnung und Sicherheit auf dem Parkplatz verantwortlich. Den Anweisungen der zuständigen Mitarbeitenden ist Folge zu leisten.

Bei Verstössen gegen dieses Reglement oder gegen Anweisungen kann Milandia angemessene Massnahmen ergreifen. Dazu gehören insbesondere:

- Erste Beanstandung: schriftliche Information an die Fahrzeughalterin oder den Fahrzeughalter sowie Aufforderung, den Verstoss zu beheben.
- Wiederholte Beanstandung: schriftliche Verwarnung und – sofern eine entsprechende Grundlage besteht – Verrechnung einer Umtriebs- oder Bearbeitungsgebühr gemäss publizierter Regelung.

Fahrzeuge, die Rettungs- oder Feuerwehrflächen blockieren, Zufahrten behindern, unzulässig abgestellt sind oder den Betrieb bzw. die Sicherheit gefährden, können nach den gesetzlichen Vorgaben und unter Beachtung der Verhältnismässigkeit entfernt oder abgeschleppt werden. Die Kosten- und Haftungsfolgen richten sich nach den anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen.

6. Verbote

Auf dem Parkplatzareal ist insbesondere untersagt:

- die markierten Fahrwege zu verlassen oder Abkürzungen über Park- und Nebenflächen zu nehmen;
- nicht zugelassene Fahrzeuge abzustellen;
- Fahrzeuge zu reinigen, zu reparieren oder Flüssigkeiten abzulassen;
- zu campieren sowie Feuer zu entfachen oder zu grillieren;
- Gegenstände zu lagern oder zu entsorgen;
- Fahrzeuge auf Fusswegen, Fahrgassen sowie Rettungs- und Feuerwehrflächen abzustellen.

7. Haftung

7.1 Parkplatzbetreiberin

Die Benutzung des Parkplatzes erfolgt grundsätzlich auf eigene Verantwortung. Milandia übernimmt keine Bewachung oder Verwahrung der Fahrzeuge und deren Inhalte. Eine Haftung von Milandia besteht im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere für Schäden, die nachweislich durch Milandia oder deren Mitarbeitende schuldhaft verursacht wurden.

Kassenautomaten und technische Einrichtungen können videoüberwacht sein. Eine allfällige Videoüberwachung dient betrieblichen und sicherheitsbezogenen Zwecken und erfolgt gemäss den geltenden Datenschutzbestimmungen.

7.2 Parkierende

Die parkierende Person haftet für Schäden, die sie oder Personen, für die sie verantwortlich ist, auf dem Parkplatzareal verursachen. Schäden sind unverzüglich dem Hauptempfang von Milandia zu melden.

8. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Es gilt schweizerisches Recht. Soweit gesetzlich zulässig, ist Gerichtsstand Zürich. Zwingende gesetzliche Gerichtsstände bleiben vorbehalten.